

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 493/09 B

L 16 R 886/06 (Bayerisches LSG)
S 5 R 643/05 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 17.9.2009 einen von der Klägerin erstmals im Dezember 2000 und erneut im Juli 2004 geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung wegen eines spätestens im Januar 1997 eingetretenen Leistungsfalls unter Anwendung der Grundsätze der objektiven Beweislast verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil eine Rechtsprechungsabweichung, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.11.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz müssen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden; darüber hinaus ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Abweichung.
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht.
- 6 a) Sie trägt zunächst vor, die Ausführungen des LSG, "im Übrigen" sei der Arbeitsmarkt für die Klägerin nicht als verschlossen zu betrachten, wichen von der wegweisenden Rechtsprechung des BSG ab (*in Bezug genommen wird insoweit ausschließlich der Beschluss des Großen Senats vom 19.12.1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*). Denn das erstinstanzliche Gericht habe klar und zutreffend angenommen, dass in ihrem Fall ein sog Katalogfall gegeben sei, da sie wegen häufiger Arbeitsunfähigkeitszeiten zum Ende des Jahres 1996 am Arbeitsmarkt realistischerweise keine Chance auf Einstellung gehabt habe. Das LSG habe hingegen in diesem Zusammenhang die Schwere ihrer in gravierenden Schüben verlaufenden Multiple Sklerose-Erkrankung übersehen. Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin indes keine



sich im Grundsätzlichen widersprechenden Rechtssätze einerseits aus dem Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 und andererseits aus dem Berufungsurteil bezeichnet. Ihr Vorbringen enthält im Kern vielmehr den Vorhalt, das LSG habe die Grundsätze des Großen Senats in ihrem Einzelfall fehlerhaft angewandt. Dies ist jedoch von vornherein nicht geeignet, eine Rechtsprechungsabweichung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG darzutun. Zudem hat die Klägerin nicht erläutert, inwiefern das Urteil des LSG auf der von ihr benannten Abweichung beruhen könnte, obwohl sie selbst anführt, das Berufungsgericht habe die von ihr beanstandeten Aussagen "im Übrigen" - also nicht für seine Entscheidung tragend, sondern vielmehr als zusätzliche Begründung (obiter dictum) - hinzugefügt.

- 7 b) Darüber hinaus sieht die Klägerin eine Divergenz darin begründet, dass das Berufungsgericht in seinem Urteil die Problematik ihrer eingeschränkten Geh- bzw. Wegefähigkeit unbeachtet gelassen habe, obwohl diese Bestandteil des Verschlossenheitskatalogs gemäß der Entscheidung des Großen Senats sei. Durch das Unterlassen entsprechender Feststellungen habe das LSG zwangsläufig den Rechtssatz aufgestellt, dass von den Vorgaben des BSG abgewichen werden könne. Auch damit hat sie eine Rechtsprechungsabweichung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Denn selbst wenn unterstellt wird, das LSG-Urteil enthalte - zumindest verdeckt - den von der Klägerin bezeichneten Rechtssatz, so fehlt gleichwohl die Darlegung eines hiervon abweichenden Rechtssatzes aus der Entscheidung des Großen Senats. Letztlich macht die Klägerin auch in diesem Punkt wiederum nur geltend, das LSG habe die vom Großen Senat aufgestellten Rechtssätze in ihrem Einzelfall nicht bzw. fehlerhaft angewandt; dies ist jedoch nicht geeignet, eine Divergenz zu begründen.
- 8 c) Die Klägerin macht zudem geltend, das LSG habe sich mit seiner Auffassung, die Bestandskraft des eine Rentenleistung ablehnenden ersten Bescheids der Beklagten vom 7.9.2001 stehe einem Rentenanspruch entgegen, in Widerspruch zu Entscheidungen des BSG (*BSG SozR 1500 § 77 Nr 69 und Nr 70*) begeben. Denn nach den genannten BSG-Entscheidungen gehöre die Feststellung des Tages, an dem der Versicherungsfall eingetreten sei, nicht zum Verfügungssatz eines die Rente ablehnenden Bescheids; das LSG habe sich in diesem Punkt auf die Gegenseite gestellt. Diese Ausführungen genügen ebenfalls nicht den Anforderungen an die schlüssige Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung, auf der das Berufungsurteil beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Ungeachtet des Umstands, dass die Klägerin die Ausführungen des LSG zur Bestandskraft des Bescheids vom 7.9.2001, sofern nicht die Voraussetzungen des § 44 SGB X - was nicht der Fall sei - vorlägen, nur unvollständig wiedergegeben hat, fehlen jedenfalls substantiierte und nachvollziehbare Äußerungen dazu, inwiefern die Entscheidung des LSG hierauf beruht. Die pauschale Behauptung, dass dies so sei, ist hierfür nicht ausreichend.
- 9 2. Nicht in der erforderlichen Weise dargelegt und mithin ebenfalls unzulässig ist die Rüge der Klägerin, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es die kurz vor dem



Termin zur mündlichen Verhandlung von ihrem Prozessbevollmächtigten schriftlich vorgebrachte Bitte, die im gerichtlichen Schreiben vom 14.7.2009 erwähnten Bedenken gegen das Gutachten des Prof. Dr. M. näher darzulegen, nicht beantwortet und dies auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.9.2009 nicht nachgeholt habe. Dennoch habe das LSG in seinem Urteil - für sie völlig überraschend - ausgeführt, dem im Jahr 2009 nach persönlicher Untersuchung der Klägerin erstellten Gutachten des Prof. Dr. M. könne hinsichtlich der Einschätzung ihres Gesundheitszustands im Jahr 1997 nicht gefolgt werden, weil dieser nicht begründet habe, warum auf der Grundlage der vorhandenen medizinischen Unterlagen und Befunde aus dem Jahr 1997 eine Erwerbsminderung der Klägerin nachgewiesen sei. Wären diese Bedenken bekannt gewesen, so wären im Einzelnen aufgeführte Aspekte vorgetragen worden, weshalb sie nicht zuträfen.

- 10 Zur ordnungsgemäßen Darlegung eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) sind neben einer für das Revisionsgericht aus sich heraus verständlichen Darstellung der tatsächlichen Umstände, die den gerügten Verstoß begründen sollen, auch nachvollziehbare Darlegungen erforderlich, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN*). Hierzu gehören auch Darlegungen, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles ihm Zumutbare getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG Beschlüsse vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vom 20.2.2001 - B 13 RJ 131/00 B - Juris RdNr 9; vom 2.8.2006 - B 8 KN 31/05 B - Juris RdNr 15; vgl auch BVerfGE 33, 192, 194*). Daran fehlt es hier. Die vor dem LSG durch ihren Prozessbevollmächtigten rechtskundig vertretene Klägerin hat nicht vorgebracht, dass sie im Verlauf der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung erneut und wiederum vergeblich das Berufungsgericht gebeten habe, seine Bedenken gegen die Feststellungen im Gutachten des Prof. Dr. M. näher zu konkretisieren. Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung die Beteiligten zuvor auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG Beschlüsse vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B -, vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - und vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - jeweils in Juris veröffentlicht; s hierzu auch BVerfG <Kammer> Beschluss vom 24.10.2007 - 1 BvR 1086/07 - BVerfGK 12, 346, 352 f*). Die Pflicht zur Gehörsgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht ermittelten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen; das Gericht muss aber nicht zuvor mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen und Beweisergebnissen ziehen wird (*vgl BSG Beschluss vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007-46399 RdNr 7*).

- 11 Soweit die Klägerin darüber hinaus im Zusammenhang mit ihren Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*vgl sogleich unter 3.*) geltend macht, das LSG habe gegen § 128 SGG verstoßen, weil es dem Gutachten des Dr. H. und nicht demjenigen des



Prof. Dr. M. gefolgt sei, liegt ebenfalls keine zulässige Verfahrensrüge vor. Denn gemäß der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG - Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung - gestützt werden.

- 12 3. Die Klägerin hat schließlich auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Hierzu muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).

- 13 Die Klägerin hat als grundsätzlich zu klären die Rechtsfragen benannt,
- ob gerade bei der Erkrankung an Multipler Sklerose, die sich permanent verschlechtert, und wenn schon wie bei der Klägerin im Januar 1997 kein Leistungsvermögen von wirtschaftlichem Wert mehr vorhanden war, nicht grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ab 1.1.1997 der Arbeitsmarkt als verschlossen anzusehen ist;
- dass es dann nicht wenigstens zu einer Umkehr der objektiven Beweislast kommt oder zu einer Beweiserleichterung in dem Sinn, dass zumindest bei gegenteiligen ärztlichen Gutachten oder auch nur einem Gutachten wie das von Herrn Dr. P. , der es letztlich offen lässt, ob die Mehrzahl der Entzündungsschübe die Rente begründende Arbeitsunfähigkeit der Klägerin seit 1997 bewirkt hat, davon auszugehen ist, dass der Arbeitsmarkt tatsächlich als verschlossen anzusehen ist;
- ob bei der Begutachtung der Erkrankung an MS durch einen Arzt er nicht nur nach Aktenlage medizinisch auswerten, sondern die erkrankte Person persönlich anhören und untersuchen muss;
- dass und weshalb bei der MS eine ärztliche Begutachtung wesentlich die ambulante Untersuchung der betroffenen Partei mit einschließt, sondern vielmehr auch, dass gerade bei ihr die Frage der Leistungsminderung medizinisch nur feststellbar ist.

- 14 Es ist bereits zweifelhaft, ob hiermit Rechtsfragen zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer Norm mit höherrangigem Recht mit Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bezeichnet sind. Jedenfalls fehlen in der Beschwerdebegründung aber jegliche Ausführungen dazu, inwiefern die genannten Fragen unter Berücksichtigung des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften und der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG noch weiter klärungsbedürftig sind.



- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)